

26.03.21

Fz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-schuldenwesengesetzes und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Seit dem 1. Januar 2013 enthalten alle von den Mitgliedstaaten des Eurowährungsgebiets neu begebenen Staatsschuldtitel mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr standardisierte Umschuldungsklauseln mit zweistufigem Mehrheitserfordernis. Grundlage ist Artikel 12 Absatz 3 des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus – ESM – (BGBl. 2012 II S. 981, 983), in dem die Einführung von Umschuldungsklauseln für diese Schuldtitel ab 2013 mit gleicher rechtlicher Wirkung in allen Rechtsordnungen des Euro-Währungsgebiets verbindlich festgelegt wurde.

Umschuldungsklauseln sind vertragliche Bestimmungen, die eine geordnete Restrukturierung der Staatsschuld gewährleisten sollen. In Deutschland sind die Umschuldungsklauseln seit 2013 Teil der Emissionsbedingungen für Bundeswertpapiere unter gesetzlicher Leitbildfunktion der §§ 4a bis 4k des Bundesschuldenwesengesetzes.

Umfasst eine Umschuldungsmaßnahme mehrere verschiedene Anleihen, so gilt derzeit ein zweistufiges Mehrheitserfordernis. Das bedeutet, dass eine Mehrheit der Gläubiger sowohl in Bezug auf jede einzelne betroffene Serie als auch in Bezug auf die Gesamtheit aller betroffenen Schuldverschreibungen erforderlich ist.

Zwar sollte die Lösung einer Krisensituation durch eine Restrukturierung auch im Interesse der Gläubiger liegen, in der Vergangenheit zeigte sich im internationalen Kontext aber, dass einzelne Gläubiger (sogenannte Hold-out-Gläubiger) individuelle Ziele verfolgen und beispielsweise die von anderen Gläubigern geforderte Reduzierung der Forderung ablehnen und stattdessen auf einer vollständigen Rückzahlung bestimmter Anleihen zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt bestehen. Diese Hold-Out-Gläubiger haben in letzter Konsequenz auch den Rechtsweg beschritten, um ihre Ansprüche aus Wertpapieremissionen vollumfänglich durchzusetzen. Dies führte zu einer unfairen Verteilung der Lasten der Umschuldung unter den Gläubigern und zu einer geringeren Reduktion der Schuldenlast des Staates und damit letztlich zur Gefährdung einer tragfähigen Restrukturierung der Staatsschuld zur Bewältigung der Krisensituation insgesamt.

Das zweistufige Mehrheitserfordernis bedeutet daher eine relativ hohe Hürde für den Erfolg entsprechender Umschuldungsmaßnahmen.

Fristablauf: 07.05.21

B. Lösung

Um zukünftig für die Staaten des Euro-Währungsgebiets eine Einigung zwischen dem jeweiligen Staat und seinen Gläubigern zu erleichtern bzw. zu beschleunigen sowie um Hold-out-Risiken zu minimieren, wurde mit dem (von den Unterzeichnerstaaten noch zu ratifizierenden) Übereinkommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus („ESM-Änderungsübereinkommen“)¹⁾ nunmehr vereinbart, dass alle Staaten des Euro-Währungsgebiets ab 2022 ihre neuen Schuldtitel mit Umschuldungsklauseln mit einstufigem Mehrheitserfordernis (sog. einstufige Aggregation) ausstatten (Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe b des ESM-Änderungsübereinkommens). Bei diesem einstufigen Mehrheitserfordernis muss bei einer anleiheübergreifenden Änderung der Emissionsbedingungen für alle betroffenen Serien gemeinsam eine Mehrheit erreicht werden. Damit entfällt im Vergleich zu den bisher verwendeten Umschuldungsklauseln das Erfordernis einer Mehrheit für jede Einzelanleihe.

Um die Einführung von Umschuldungsklauseln mit einstufigem Mehrheitserfordernis im Bereich der Bundeswertpapiere rechtssicher zu ermöglichen, sind die §§ 4a bis 4k des Bundesschuldenwesengesetzes entsprechend den Anpassungen der zwischen den Eurostaaten vereinbarten Musterbedingungen zu ändern und zu ergänzen.

C. Alternativen

Keine. Die Änderungen des Bundesschuldenwesengesetzes beinhalten die zwischen den Eurostaaten abgestimmten Änderungen der Regelungen über Umschuldungsklauseln in den Musterbedingungen. Die Umsetzung dieser Änderungen zur Anpassung des gesetzlichen Leitbilds für Umschuldungsklauseln bei Schuldverschreibungen des Bundes ist erforderlich, damit die Bundesrepublik Deutschland ihre mit dem ESM-Änderungsübereinkommen eingegangene Verpflichtung, Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr mit Umschuldungsklauseln mit einstufigem Mehrheitserfordernis auszustatten, rechtssicher erfüllen kann.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

¹⁾ Zu diesem Übereinkommen ist in deutscher Sprache bisher nur eine Pressemitteilung des Präsidenten der Euro-Gruppe vom 27. Januar 2021 mit Verweis auf eine englische Sprachfassung des ESM-Änderungsübereinkommens veröffentlicht. Beide Dokumente sind unter <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/01/27/statement-by-the-eurogroup-president-paschal-donohoe-on-the-signature-of-esm-treaty-and-the-single-resolution-fund-amending-agreements/> auf der Webseite des Europäischen Rats abrufbar.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der einmalige Erfüllungsaufwand der Verwaltung (Bund) beträgt rund 1.100 Euro in Form von Personalkosten. Es entsteht kein wiederkehrender Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

26.03.21

Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-
schuldenwesengesetzes und anderer Gesetze**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 26. März 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesschuldenwesen-
gesetzes und anderer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 07.05.21

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes und anderer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes

Das Bundesschuldenwesengesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Umschuldungsklauseln können folgende Formen von Mehrheitserfordernissen vorsehen:

1. einen Mehrheitsbeschluss für alle betroffenen Anleihen gemeinsam (einstufiges Mehrheitserfordernis) oder
2. neben einem Mehrheitsbeschluss für alle betroffenen Anleihen gemeinsam zusätzlich einen Mehrheitsbeschluss in jeder betroffenen Anleihe (zweistufiges Mehrheitserfordernis).“

b) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Umschuldung gelten die §§ 4b bis 4k.“

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Emissionsbedingungen können von den §§ 4b bis 4d Absatz 1 bis 3 und §§ 4e bis 4k abweichende Regelungen vorsehen.“

2. § 4b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „oder des Zahlungsortes“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Änderung des Zahlungsortes;“.

cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 5 bis 10.

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Wesentliche Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1, die eine einzelne Anleihe betreffen, bedürfen

1. bei Beschlussfassung in einer Gläubigerversammlung, einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent des bei der Beschlussfassung vertretenen Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen, und
2. bei Beschlussfassung im Wege einer schriftlichen Abstimmung, einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen.

Wesentliche Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1, die eine anleiheübergreifende Änderung im Sinne von § 4a Satz 2 betreffen und für die in den Emissionsbedingungen ein einstufiges Mehrheitserfordernis im Sinne von § 4a Satz 3 Nummer 1 vorgesehen ist, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen hinsichtlich aller von der Änderung betroffenen Anleihen. Wesentliche Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1, die eine anleiheübergreifende Änderung im Sinne von § 4a Satz 2 betreffen und für die in den Emissionsbedingungen ein zweistufiges Mehrheitserfordernis im Sinne von § 4a Satz 3 Nummer 2 vorgesehen ist, bedürfen

1. bei Beschlussfassung in einer Gläubigerversammlung
 - a) einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent des bei der Beschlussfassung vertretenen Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen hinsichtlich aller von der Änderung betroffenen Anleihen sowie
 - b) jeweils einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen hinsichtlich jeder einzelnen von der Änderung betroffenen Anleihe und
2. bei Beschlussfassung im Wege einer schriftlichen Abstimmung
 - a) einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen hinsichtlich aller von der Änderung betroffenen Anleihen sowie
 - b) jeweils einer Mehrheit von mehr als 50 Prozent des Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen hinsichtlich jeder einzelnen von der Änderung betroffenen Anleihe.

(4) Beschlüsse, die keine wesentlichen Beschlüsse im Sinne des § 4b Absatz 1 darstellen (einfache Beschlüsse) und eine einzelne Anleihe betreffen, bedürfen

1. bei Beschlussfassung in einer Gläubigerversammlung einer Mehrheit von mehr als 50 Prozent des bei der Beschlussfassung vertretenen Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen,
2. bei Beschlussfassung im Wege einer schriftlichen Abstimmung einer Mehrheit von mehr als 50 Prozent des Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen.

Sofern nach den Bestimmungen der Emissionsbedingungen auch für einfache Beschlüsse anleiheübergreifende Änderungen mit einem einstufigen Mehrheitserfordernis im Sinne von § 4a Satz 3 Nummer 1 herbeigeführt werden können, bedürfen diese Beschlüsse einer Mehrheit von mehr als 50 Prozent des Nennwertes der

ausstehenden Schuldverschreibungen hinsichtlich aller von der Änderung betroffenen Anleihen.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Sehen die Emissionsbedingungen ein einstufiges Mehrheitserfordernis im Sinne von § 4a Satz 3 Nummer 1 vor, müssen anleiheübergreifende Änderungen einheitlich vorgenommen werden. Bei einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einem Umtausch, einer Umwandlung oder einer Ersetzung der Schuldverschreibungen liegt eine einheitliche Änderung vor, wenn

1. die Hauptforderung oder die Verzinsung in allen betroffenen Anleihen im selben Verhältnis verringert werden,
2. der Fälligkeitstermin von Zahlungen in allen betroffenen Anleihen um denselben Zeitraum oder im selben Verhältnis verschoben wird,
3. der Umtausch, die Umwandlung oder die Ersetzung
 - a) für alle Gläubiger aller betroffenen Anleihen in dasselbe neue Instrument oder dieselbe neue sonstige Gegenleistung erfolgt oder
 - b) in ein neues Instrument, in neue Instrumente oder in eine neue sonstige Gegenleistung nach Auswahl des Gläubigers aus einem allen Gläubigern aller betroffenen Anleihen angebotenen identischen Katalog verschiedener Instrumente oder sonstiger Gegenleistungen erfolgt,
4. die Emissionsbedingungen aller betroffenen Anleihen so geändert werden, dass für die geänderten Schuldverschreibungen die gleichen Bestimmungen gelten mit Ausnahme derjenigen Bedingungen, die auf unterschiedlichen Ausgabewährungen beruhen, oder
5. die Emissionsbedingungen aller betroffenen Anleihen in Bezug auf Änderungen gemäß Absatz 1 Nummer 4 und 6 bis 10 oder Absatz 5 so geändert werden, dass die geänderten Schuldverschreibungen nach Umsetzung der Änderungen Gegenstand einer identischen Änderung sind.

Bei einem Umtausch, einer Umwandlung oder einer Ersetzung gemäß Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a oder einer Änderung der Emissionsbedingungen gemäß Satz 2 Nummer 4 liegt eine einheitliche Änderung nur vor, wenn den Gläubigern aller betroffenen Anleihen eine Gegenleistung in gleicher Höhe je Nennwert, je aufgelaufenem und je überfälligem Zinsbetrag angeboten wird. Bei einem Umtausch, einer Umwandlung oder einer Ersetzung gemäß Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b liegt eine einheitliche Änderung nur vor, wenn den Gläubigern aller betroffenen Anleihen für den Fall, dass sie dieselbe Auswahl treffen, eine Gegenleistung in gleicher Höhe je Nennwert, je aufgelaufenem und je überfälligem Zinsbetrag angeboten wird.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Anleihe“ durch das Wort „Schuldverschreibung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Emissionsbedingungen ein zweistufiges Mehrheitserfordernis im Sinne von § 4a Satz 3 Nummer 2 vorsehen, sind wesentliche Beschlüsse, die

eine anleiheübergreifende Änderung betreffen und bei denen die erforderlichen Mehrheiten nur hinsichtlich einiger der von der Änderung betroffenen Anleihen erreicht werden, für die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen verbindlich, wenn der Bund die Voraussetzungen, die hierfür gegeben sein müssen, vor einem von ihm bestimmten Termin (Stichtag), der höchstens fünf Geschäftstage vor der Gläubigerversammlung oder dem Beginn der schriftlichen Abstimmung liegen darf, bekannt macht und wenn diese Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen.“

e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.

3. Dem § 4d werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Alle von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen, dafür jeweils gegebenen oder eingeholten Auskünfte, Stellungnahmen, Bescheinigungen und Angebote, dafür vorgenommenen Berechnungen und getroffenen Entscheidungen sind für den Bund und die Gläubiger verbindlich, es sei denn, sie sind offensichtlich unrichtig.

(5) Die Berechnungsstelle haftet gegenüber den Gläubigern und dem Bund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.“

4. § 4e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Beschlussfassung“ ein Komma und die Wörter „einschließlich der Angabe, ob eine anleiheübergreifende Änderung vorgeschlagen wird,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sind anleiheübergreifende Änderungen Gegenstand der Tagesordnung einer Gläubigerversammlung, sind die Angaben gemäß Satz 1 Nummer 2 um folgende weitere Angaben zu ergänzen:

1. welche anderen betroffenen Anleihen Gegenstand der vorgeschlagenen anleiheübergreifenden Änderung sind,

2. ob eine Zusammenfassung der Anleihen zu mehr als einer Gruppe von Anleihen vorgesehen ist, und wenn ja, ist zusätzlich eine Erläuterung beizufügen, aus der hervorgeht, wie die Bedingungen der Schuldverschreibungen jeder dieser Gruppen behandelt werden sollen.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Gläubigerversammlungen können auch auf elektronische oder auf zum jeweiligen Zeitpunkt übliche sonstige Art und Weise durchgeführt werden.“

5. § 4f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „66 2/3 Prozent“ durch die Wörter „zwei Drittel“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Regelungen der Sätze 1 und 2 finden für Beschlüsse gemäß § 4b Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „66 2/3 Prozent“ durch die Wörter „zwei Drittel“ ersetzt.
- 6. In § 4k wird die Angabe „§ 4b Absatz 6 Satz 2 und Absatz 8“ durch die Angabe „§ 4b Absatz 7 Satz 2 und Absatz 9“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes

Das Restrukturierungsfondsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 11a Absatz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. II 2014 S. 1299)“ ein Komma und die Wörter „geändert durch das Übereinkommen vom 27. Januar 2021 (BGBl. II 2021 S. ... [einsetzen: Seitenzahl der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt II des Übereinkommens vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge])“ eingefügt.
- 2. In § 11a Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 1 Buchstabe d und e“ durch die Wörter „Absatz 1 Buchstabe d, e und f“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge nach seinem Artikel 5 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, frühestens jedoch am Tag nach der Verkündung. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus („ESM-Vertrag“) hatten sich die Staaten des Eurowährungsgebiets verpflichtet, Umschuldungsklauseln mit gleicher rechtlicher Wirkung in allen Rechtsordnungen des Eurowährungsgebiets für alle von den Staaten des Eurowährungsgebiets ab dem 1. Januar 2013 neu begebenen Schuldverschreibungen mit Laufzeiten von über einem Jahr einzuführen. Dazu hatten sich die Staaten des Eurowährungsgebiets auf Musterbestimmungen für Umschuldungsklauseln mit zweistufigem Mehrheitserfordernis verständigt.

In Deutschland wurden daraufhin Umschuldungsklauseln mit zweistufigem Mehrheitserfordernis in die Emissionsbedingungen für Bundeswertpapiere unter gesetzlicher Leitbildfunktion der dazu neu geschaffenen §§ 4a bis 4k Bundesschuldenwesengesetz aufgenommen, und ab dem 1. Januar 2013 begebene Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr wurden mit Umschuldungsklauseln mit zweistufigem Mehrheitserfordernis ausgestattet.

Umschuldungsklauseln sind vertragliche Bestimmungen, die eine geordnete Restrukturierung der Staatsschuld gewährleisten sollen. In Deutschland sind die Umschuldungsklauseln Teil der Emissionsbedingungen für Bundeswertpapiere unter gesetzlicher Leitbildfunktion (§§ 4a bis 4k Bundesschuldenwesengesetz).

Für die Fälle, in denen die Beschlussfassung über die Umschuldungsmaßnahme für verschiedene Anleihen anleiheübergreifend erfolgen soll, hatten die Staaten des Eurowährungsgebiets zunächst ein zweistufiges Mehrheitserfordernis vereinbart. Das bedeutet, dass das Mehrheitserfordernis für jede einzelne betroffene Serie wie auch für die Gesamtheit der von der Umschuldungsmaßnahme betroffenen Schuldverschreibungen gilt.

Seit dem 1. Januar 2013 enthalten alle von einem Mitgliedstaat des Eurowährungsgebiets neu begebenen Staatsschuldtitel mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr standardisierte Umschuldungsklauseln mit einem zweistufigen Mehrheitserfordernis.

In der Vergangenheit zeigte sich bei Umschuldungsmaßnahmen verschiedener Staaten weltweit, dass einzelne Gläubigergruppen wiederholt Vorschläge zur Schuldenrestrukturierung abgelehnt haben, um letztlich eine bevorzugte Behandlung zu erreichen. Wenn ein Teil der Gläubigergruppe eine Schuldenrestrukturierung aus derartigen Gründen ablehnt (sog. hold out), führt dies zu einer unfairen Verteilung der Lasten der Schuldenrestrukturierung und das Ziel der Restrukturierung, die Schuldenbelastung des betroffenen Staates tragfähig zu gestalten, wird beeinträchtigt und ggf. sogar verhindert. Durch das zweistufige Mehrheitserfordernis werden derartige Aktivitäten der sog. Hold-out-Gläubiger erschwert, da für eine Ablehnung einer anleiheübergreifenden Restrukturierung einer Emissionsserie eine Sperrminorität in dieser Serie ausreicht.

Bei Umschuldungsklauseln mit einstufigem Mehrheitserfordernis ist dagegen bei einer anleiheübergreifenden Änderung der Emissionsbedingungen nicht mehr länger eine Mehrheit in jeder einzelnen Serie erforderlich. Damit erhöhen sich für Hold-out-Gläubiger die Kosten, um ein Hold-out-Szenario zu ihren Gunsten herbeiführen zu können, was derartige Aktivitäten erschwert.

Um zukünftig für die Staaten des Euro-Währungsgebiets eine Einigung zwischen dem jeweiligen Staat und seinen Gläubigern zu erleichtern bzw. zu beschleunigen und um Hold-Out-Risiken zu minimieren, wurde mit dem Übereinkommen vom 27. Januar zur Änderung des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus („ESM-Änderungsübereinkommen“) nunmehr vereinbart, dass alle Staaten des Euro-Währungsgebiets ab 2022 ihre neuen Schuldtitel mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr mit Umschuldungsklauseln mit einstufigem Mehrheitserfordernis ausstatten (sog. einstufige Aggregation, vgl. Erwägungsgrund 11 und Artikel 12 Absatz 3 des ESM-Vertrags in der geänderten Fassung). Bei diesem einstufigen Mehrheitserfordernis muss bei einer anleiheübergreifenden Änderung der Emissionsbedingungen für alle betroffenen Serien gemeinsam eine bestimmte Mehrheit erreicht werden. Damit entfällt im Vergleich zu den bisher verwendeten Umschuldungsklauseln das Erfordernis einer Mehrheit in jeder einzelnen Anleihe.

Um die Einführung von Umschuldungsklauseln mit einstufigem Mehrheitserfordernis im Bereich der Bundeswertpapiere rechtssicher zu ermöglichen, sind die §§ 4a bis 4k Bundesschuldenwesengesetz zu ändern und zu ergänzen. Das Bundesschuldenwesengesetz hat im Hinblick auf § 307 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Funktion eines Leitbildes, das unter anderem die wesentlichen Inhalte der unter den Staaten des Euro-Währungsgebiets abgestimmten Umschuldungsklauseln nachzeichnet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes sollen nunmehr neben den Umschuldungsklauseln mit zweistufigem Mehrheitserfordernis auch die Umschuldungsklauseln mit einstufigem Mehrheitserfordernis als Leitbild im Gesetz verankert werden.

a) Einführung von Umschuldungsklauseln mit einstufigem Mehrheitserfordernis

Die neuen Umschuldungsklauseln mit einstufigem Mehrheitserfordernis stellen ein Kompendium von standardisierten Klauseln dar; die Klauseln sind von allen Staaten des Euro-Währungsgebiets mit jeweils identischen gesetzlichen Auswirkungen zur Anwendung zu bringen. Die Umschuldungsklauseln verwenden zwischen den Staaten des Euro-Währungsgebiets harmonisierte Bedingungen und sind in ihrer Gesamtheit auf gleiche Marktbedingungen für alle Staaten des Euro-Währungsgebiets ausgerichtet.

Zielrichtung beider Arten von Umschuldungsklauseln ist es, die kollektive Repräsentation von Gläubigern im Fall eines drohenden Forderungsausfalls sowohl inhaltlich zu erleichtern als auch formal zu beschleunigen. Das einstufige Mehrheitserfordernis trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt haben, dass Restrukturierungsmaßnahmen bei Umschuldungsklauseln mit zweistufigem Mehrheitserfordernis nicht immer den angestrebten Erfolg erzielen.

Durch die Einführung des einstufigen Mehrheitserfordernisses bei einer anleiheübergreifenden Änderung der Emissionsbedingungen kann für alle betroffenen Serien gemeinsam eine Mehrheit erreicht werden ohne zugleich bei jeder einzelnen Serie die Mehrheitsschwelle erreichen zu müssen. Bei der Abstimmung kann damit eine aggregierte Mehrheit von Gläubigern verschiedener Serien die Gläubiger einer einzelnen Anleiheserie überstimmen. Hierdurch werden Hold-out-Risiken reduziert und die Einigung zwischen Schuldnern und Gläubigern erleichtert bzw. beschleunigt.

Die für eine anleiheübergreifende Änderung erforderliche Mehrheitsschwelle wird für wesentliche Beschlüsse auf zwei Drittel des ausstehenden stimmberechtigten Nennwertes aller zu restrukturierenden Schuldverschreibungen festgelegt.

Dies hat zur Folge, dass anleiheübergreifend stets die gesamte Mehrheit der betroffenen Gläubiger ausschlaggebend ist und Sperrminoritäten in einzelnen Serien ihre Anleiheserie

nicht mehr von Änderungen der Emissionsbedingungen ausnehmen können. Hold-Out-Risiken werden minimiert, und dem Interesse der anleiheübergreifenden Mehrheit der Gläubiger wird Rechnung getragen.

Anleiheübergreifende Änderungen der Emissionsbedingungen müssen bei Maßnahmen unter Anwendung von Umschuldungsklauseln mit einstufigem Mehrheitserfordernis für alle betroffenen Anleihen einheitlich vorgenommen werden. Dazu ist die Umschuldung der in einer Abstimmung aggregierten Serien in einem bestimmten und gleichartig wirkenden Mechanismus durchzuführen.

b) Anwendungsbeginn und Anwendungsbreite der Umschuldungsklauseln mit einstufigem Mehrheitserfordernis

Die von allen Staaten des Eurowährungsgebiets in dem ESM-Änderungsübereinkommen getroffene Vereinbarung zur Einführung von Umschuldungsklauseln mit einstufigem Mehrheitserfordernis sieht als Anwendungsbeginn für diese Umschuldungsklauseln den 1. Januar 2022 vor. Hiervon ausgenommen sind Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten. Nicht erfasst sind öffentlich garantierte Anleihen, syndizierte Darlehen und Emissionen von Gliedstaaten der Staaten des Euroraumes.

c) Fortbestand der Regelungen für Umschuldungsklauseln mit zweistufigem Mehrheitserfordernis

Die Regelungen zu Umschuldungsklauseln mit zweistufigem Mehrheitserfordernis bleiben weiterhin erforderlich, um weiterhin die Aufstockung von Anleihen, die mit derartigen Umschuldungsklauseln ausgestattet sind und deren Laufzeit noch nicht beendet ist, im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen zu ermöglichen. Um für diese Anleihen die Fungibilität der Wertpapiere nicht zu beeinträchtigen, werden Anpassungen nur in dem Umfang vorgenommen wie es erforderlich ist, um ein Leitbild für Umschuldungsklauseln mit einstufigem Mehrheitserfordernis zu etablieren, das den Vereinbarungen mit den Staaten des Eurowährungsgebiets entspricht.

III. Alternativen

Keine. Die Änderungen des Bundesschuldenwesengesetzes beinhalten die zwischen den Eurostaaten abgestimmten Änderungen der Regelungen über die Umschuldungsklauseln in den Musterbedingungen. Die Umsetzung dieser Änderungen zur Anpassung des gesetzlichen Leitbilds für Umschuldungsklauseln bei Schuldverschreibungen des Bundes ist erforderlich, damit die Bundesrepublik Deutschland ihre mit dem ESM-Änderungsübereinkommen eingegangene Verpflichtung, Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr mit Umschuldungsklauseln mit zweistufigem Mehrheitserfordernis auszustatten, rechtssicher erfüllen kann.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache zu. Die Länder sind vom Bundesschuldenwesengesetz in keiner Weise betroffen. Daher fällt dem Bund die Regelung seines Schuldenwesens in alleiniger Verantwortung zu. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Restrukturisierungsfondsgesetz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), da in Anbetracht der internationalen und zugleich auch innerstaatlich länderübergreifenden Tätigkeit von Banken effektive Vorschriften nur bundeseinheitlich erlassen

werden können. Auch für die Restrukturierung und geordnete Abwicklung von Banken müssen bundeseinheitliche Regelungen bestehen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zu wahren.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Männer und Frauen von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit insbesondere der wirtschaftlichen Entwicklung sind nicht zu erwarten.

1. Erfüllungsaufwand

1.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

1.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an.

1.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung (Bund) beschränkt sich auf die Anpassung der Emissionsbedingungen für Bundeswertpapiere durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesschuldenwesens im Namen des Bundes und seiner Sondervermögen betraut ist und diese Aufgaben als Teil der öffentlichen Schuldenverwaltung wahrnimmt. Der Aufwand dafür beträgt ca. 20 Stunden. Dies verursacht Personalaufwand in Höhe von ca. 1.100 Euro.

2. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an.

VII. Befristung, Evaluierung, Inkrafttreten

Die Regelungen gelten unbefristet.

Die Änderungen gemäß Artikel 1 des Gesetzes dienen der Umsetzung einer Verpflichtung, welche der Bund mit dem ESM-Änderungsübereinkommen eingegangen ist. Für die Einführung von Umschuldungsklauseln mit einstufiger Aggregation ist im ESM-Änderungsübereinkommen keine Evaluierung vorgesehen. Selbstverständlich beobachten der Europäische Stabilitätsmechanismus und seine Mitgliedstaaten kontinuierlich die internationalen Entwicklungen in Bezug auf Restrukturierungen von Staatsschulden und werden die getroffenen Vereinbarungen bei Bedarf anpassen.

Die Änderungen gemäß Artikel 2 betreffen Anpassungen von Bezugnahmen im Restrukturierungsfondsgesetz auf das Übereinkommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des

Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge („IGA-Änderungsübereinkommen“), für die keine Evaluierung vorgesehen ist.

Artikel 1 des Gesetzes tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Das Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes ist abhängig vom Inkrafttreten des IGA-Änderungsübereinkommens nach Ratifizierung durch sämtliche Unterzeichnerstaaten. Sollte das IGA-Änderungsübereinkommen jedoch vor der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten, tritt das Gesetz erst am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten im Bundesgesetzblatt erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass ab dem 1. Januar 2022 zu den bis dahin begebenen Bundesschuldverschreibungen mit Umschuldungsklauseln mit zweistufigem Mehrheitserfordernis neue Bundesschuldverschreibungen hinzutreten sollen, die mit Umschuldungsklauseln mit einstufigem Mehrheitserfordernis ausgestattet sind. Es wird also bis zum Ende der Laufzeiten aller Anleihen (Serien), die mit Umschuldungsklauseln mit zweistufigem Mehrheitserfordernis ausgestattet sind, ein Nebeneinander beider Formen geben. Ab dem genannten Stichtag neu begebene Bundeschuldverschreibungen werden entsprechend der im Rahmen des ESM-Änderungsübereinkommens eingegangenen Verpflichtung nur noch mit Umschuldungsklauseln mit einstufigem Mehrheitserfordernis ausgestattet sein. Aufstockungen von vor dem Stichtag begebenen Schuldverschreibungen werden weiterhin die bei Erstbegebung der entsprechenden Serien vorgeschriebene Ausstattung mit zweistufigem Mehrheitserfordernis für die Umschuldung aufweisen.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Mit der Änderung in den Sätzen 4 und 5 werden die neu hinzutretenden Regelungen in § 4d Absätzen 4 und 5, die die Haftung der Berechnungsstelle regeln als zwingende Rechtsvorschriften ausgestaltet, um die mit diesen Regelungen bezweckte Rechtsfolge sicher zu stellen. Die übrigen Regelungen der §§ 4b bis 4k stellen weiterhin dispositives Recht dar, von dem in den Emissionsbedingungen abgewichen werden kann.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa bis cc)

§ 4b Absatz 1 Ziffer 3: Die Nennung von Währung und Zahlungsort der Schuldverschreibung im Katalog der als wesentlich zu qualifizierenden Änderungen der Schuldverschreibungen erfolgt nunmehr in separaten Nummern. Dies sorgt für bessere Lesbarkeit und erleichtert klare Verweise auf diese Angaben im weiteren Gesetzestext. Die folgenden Nummern verschieben sich entsprechend.

Zu Buchstabe b

Absätze 3 und 4, die die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse der Gläubiger über Änderungen der Schuldverschreibungen regeln, werden um die sich neu ergebenden Konstellationen von Abstimmungen ergänzt und aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit neu konzipiert. Absatz 3 regelt nunmehr die Mehrheitserfordernisse für wesentliche Beschlüsse im Sinne von § 4b Absatz 1. Dabei wird grundsätzlich unterschieden, ob ein Beschluss eine einzelne Anleihe oder mehrere Anleihen (anleiheübergreifende Änderung) betrifft, ob der Beschluss in einer Gläubigerversammlung oder im Wege einer schriftlichen Abstimmung gefasst wird und welches Mehrheitserfordernis Anwendung findet. Im Falle des einstufigen Mehrheitserfordernisses unterscheiden sich bei anleiheübergreifenden Änderungen die erforderlichen Mehrheiten bei Abstimmungen in einer Gläubigerversammlung und im Wege einer schriftlichen Abstimmung nicht (Nummer 2). Das einstufige Mehrheitserfordernis bezieht sich bei anleiheübergreifenden Änderungen damit auch im Fall einer Abstimmung in einer Gläubigerversammlung, bei der ansonsten auf den in der Versammlung vertretenen Nennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen abgestellt wird, auf den Nennwert der Gesamtheit aller ausstehenden Schuldverschreibungen, die von der Änderung betroffen sind.

Die Höhe der jeweiligen Mehrheitserfordernisse folgt den mit den Staaten des Eurowährungsgebiets abgestimmten Werten.

Die Regelungen der Mehrheitserfordernisse für einfache Beschlüsse finden sich nunmehr in Absatz 4. Dabei wird hinsichtlich der bisher in Absatz 3 enthaltenen 50 %-Schwelle ein Redaktionsversehen berichtigt. Das Zustandekommen eines entsprechenden Beschlusses erfordert eine Mehrheit von „mehr als“ 50 Prozent des vertretenen Nennkapitals.

Zu Buchstabe c

Der Absatz 6 wird eingefügt, um eine grundsätzlich einheitliche Anwendung für die Gläubiger bei anleiheübergreifenden Änderungen sicherzustellen. Eine Änderung muss demnach für alle Gläubiger, die von der Änderung betroffen sind, einheitlich angewendet werden. Die Vorschrift legt Fallgestaltungen fest, in denen eine einheitliche Anwendung vorliegt. Dabei sehen die Vorgaben der Sätze 3 und 4 weitere Voraussetzungen vor, die in den dort genannten Fällen vorliegen müssen, damit eine einheitliche Anwendung angenommen werden kann.

Dieser Grundsatz der einheitlichen Anwendung soll die mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbare Möglichkeit des Missbrauchs und der Willkür bei anleiheübergreifenden Änderungen durch den Emittenten ausschließen. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung auch auf der Ebene der Gruppenbildung zwingend zu beachten. Insofern wurden im Rahmen der europäischen Reform der Umschuldungsklauseln in den Erläuterungen (explanatory notes) Kriterien festgehalten, die bei anleiheübergreifenden Änderungen die Bildung von Anleihegruppen reglementieren und daher im Falle von Umschuldungsmaßnahmen Anwendung finden sollen, obwohl sie formal nicht Bestandteil der abgestimmten Standards sind. Die Vorteile des einstufigen Mehrheitserfordernisses nehmen für den Emittenten zu, wenn ein Vorschlag für möglichst viele ausstehende Schuldverschreibungen gemacht wird. Es besteht daher grundsätzlich ein eigenes Interesse des Emittenten, so wenige Gruppen wie möglich zu bilden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 GG darf eine Gruppenbildung nur dann erfolgen, wenn dies angesichts des Schuldenprofils und besonderer Umstände sinnvoll und mit Blick auf die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen gerechtfertigt ist. So kann es beispielsweise sachlich gerechtfertigt sein, grüne Schuldverschreibungen, inflationsabhängige Schuldverschreibungen oder Plain-Vanilla-Schuldverschreibungen in verschiedenen Gruppen zusammenzufassen. Auch kann eine Gruppierung auf Grundlage der Restlaufzeit sinnvoll sein. Stets ist bei Gruppierungen der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu wahren sowie eine ausreichende Einbeziehung des Privatsektors sicherzustellen.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit der Neufassung des Absatzes 7 wird klargestellt, dass diese Regelung sich nur auf anleiheübergreifende Änderungen von Schuldverschreibungen bezieht, deren Umschuldungsklauseln das zweistufige Mehrheitserfordernis enthalten. Darüber hinaus wurden Anpassungen vorgenommen, um die sprachliche Konsistenz der Regelungen zu gewährleisten.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 3

Im neuen § 4d Absatz 4 wird klargestellt, dass alle Feststellungen der Berechnungsstelle sowie alle von ihr im Zusammenhang mit den Feststellungen nach § 4d entweder gegebenen oder eingeholten Auskünfte, Stellungnahmen, Bescheinigungen und Angebote, dafür vorgenommene Berechnungen und in diesem Zusammenhang getroffene Entscheidungen für den Bund und die Gläubiger verbindlich sind, sofern keine offensichtliche Unrichtigkeit vorliegt. Damit soll verhindert werden, dass Gläubiger versuchen, ihre durch die Umschuldung eintretenden Verluste in anderer Form durch Schadenersatzansprüche gegen die Berechnungsstelle auszugleichen.

Zudem wurde § 4d um einen Absatz 5 ergänzt, der die Haftung der Berechnungsstelle gegenüber den Gläubigern und dem Bund auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich auf sämtliche Aktivitäten der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit ihrem Tätigwerden zur Feststellung der erforderlichen Mehrheiten und betrifft alle etwaigen Ansprüche gegen die Berechnungsstelle unabhängig von der Rechtsgrundlage. Damit soll verhindert werden, dass Gläubiger versuchen, ihre durch die Umschuldung erlittenen Verluste durch Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der Berechnungsstelle auszugleichen. Um die Berechnungsstelle davor schützen, dass sie von den Gläubigern oder vom Bund wegen fahrlässiger Fehler in Anspruch genommen wird, ist sowohl die Haftung gegenüber den Gläubigern als auch gegenüber dem Bund zu begrenzen. Nur wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, soll die Berechnungsstelle in Anspruch genommen werden können. Damit wird letztlich sichergestellt, dass die Tätigkeit der Berechnungsstelle in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen stattfinden kann.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Die neuen Ziffern 4 und 5 in § 4e Absatz 3 erweitern den erforderlichen Inhalt der Einberufung einer Gläubigerversammlung. In der Einberufung ist nun auch zwingend anzugeben, ob und wenn ja welche anderen betroffenen Anleihen Gegenstand einer anleiheübergreifenden Änderung sind, ob eine anleiheübergreifende Änderung vorgeschlagen wird und ob eine Zusammenlegung zu mehr als einer Gruppe von Schuldverschreibungen vorgesehen ist. Außerdem muss in diesem Fall auch eine Beschreibung der vorgeschlagenen Behandlung jeder Gruppe von Schuldverschreibungen enthalten sein.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 5 ermöglicht eine Gläubigerversammlung auch auf elektronischem oder auf dem zum jeweiligen Zeitpunkt üblichem Weg. Dadurch ist eine physische Anwesenheit nicht zwingend erforderlich.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 4f werden Ausnahmen für die grundsätzliche Beschlussfähigkeit der Gläubigerversammlung ergänzt. Danach gilt für Beschlüsse über anleiheübergreifende Änderungen bei einstufigem Mehrheitserfordernis kein Quorum für die Beschlussfähigkeit der Gläubigerversammlung. Anders als bei sonstigen Beschlüssen (einfache Beschlüsse, wesentliche Beschlüsse, die nur eine einzelne Anleihe betreffen, oder auch Beschlüsse über anleiheübergreifende Änderungen bei zweistufigem Mehrheitserfordernis), bei denen es für die materiell-rechtliche Wirksamkeit des Beschlusses darauf ankommt, dass ein bestimmter Anteil des in der Gläubigerversammlung vertretenen Nennkapitals dem Beschluss zustimmt, bemisst sich die materiell-rechtliche Wirksamkeit der Beschlüsse über anleiheübergreifende Änderungen bei einstufigem Mehrheitserfordernis nach der Zustimmung einer Mehrheit des gesamten Nennkapitals der ausstehenden Schuldverschreibungen. Auf die Beschlussfähigkeit der Gläubigerversammlung im Sinne der Anwesenheit von Gläubigern, die einen bestimmten Anteil des Nennkapitals der betreffenden Schuldverschreibungen vertreten, kommt es daher bei diesen Beschlüssen nicht an.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 6

In § 4k waren Bezugnahmen auf einzelne Absätze des § 4b anzupassen, die infolge der in Nummer 2 vorgenommenen Änderungen eine neue Nummerierung erhalten haben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes)

Zu Nummer 1

In § 11a Absatz 1 sind in Folge der Änderung des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge („IGA-Übereinkommen“) redaktionelle Anpassungen erforderlich.

§ 11a Absatz 1 enthält einen Verweis auf das IGA-Übereinkommen. Das IGA-Übereinkommen wird durch das Übereinkommen zur Änderung des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge vom 27. Januar 2021 (im Folgenden „IGA-Änderungsübereinkommen“) geändert. Daher muss der Verweis redaktionell aktualisiert werden.

Durch das IGA-Änderungsübereinkommen werden Regeln für die schrittweise Vergemeinschaftung von nachträglich erhobenen Beiträgen zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund – SRF*) geschaffen. Die Änderungen des IGA dienen der wirksamen und vorgezogenen Einführung der gemeinsamen Letztsicherung (*Common Backstop*) zu Anfang 2022. Durch die schrittweise Vergemeinschaftung von nachträglich erhobenen Beiträgen zum SRF wird sichergestellt, dass bei der etwaigen Nutzung der Letztsicherung zur Finanzierung einer Abwicklungsmaßnahme zusätzliche Mittel für die Rückzahlung von Kreditlinien des ESM an den SRB (*Single Resolution Board*) bereitstehen. Dadurch wird die mittelfristige Haushaltsneutralität der gemeinsamen Letztsicherung gewährleistet.

Zu Nummer 2

Mit dem Änderungsübereinkommen zudem wird Artikel 5 Absatz 1 des IGA-Übereinkommens um einen neuen Buchstaben f ergänzt, der ebenfalls die Übertragung von Sonderbeiträgen betrifft. Der in § 11a Absatz 1 Nummer 2 enthaltene Verweis auf Artikel 5 des IGA-Übereinkommens muss daher entsprechend ergänzt werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, unabhängig davon, ob das Übereinkommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus („ESM-Änderungsübereinkommen“) bereits in Kraft getreten ist. Die geänderten Regelungen des Bundesschuldenwesengesetzes ermöglichen sowohl die Begebung von Schuldverschreibungen mit Umschuldungsklauseln, die mit einstufigem Mehrheitserfordernis ausgestattet sind, als auch von Schuldverschreibungen mit Umschuldungsklauseln mit zweistufigem Mehrheitserfordernis. Die Umsetzung der Verpflichtung, ab dem 1. Januar 2022 Schuldverschreibungen des Bundes mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr nur noch mit Umschuldungsklauseln zu begeben, die ein einstufiges Mehrheitserfordernis vorsehen, erfolgt ausschließlich im Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus („ESM-Vertragsgesetz“) und wird mit dessen Inkrafttreten für die Bundesrepublik wirksam. Für die geänderten Regelungen des Bundesschuldenwesengesetzes kommt es daher auf das Inkrafttreten des Übereinkommens und des ESM-Vertragsgesetzes nicht an.

Zu Absatz 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes, welches dann in Kraft tritt, wenn das IGA-Änderungsübereinkommen nach seinem Artikel 5 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, frühestens jedoch am Tag nach der Verkündung. Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten im Bundesgesetzblatt erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen.